

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	12.06.2017
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	01.07.2017
Inkrafttreten letzte Änderung:	02.07.2017

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs.3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.06.2017 die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Seligenstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, § 7 Abs. 2, Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend.
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S.48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen, sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Die Anzahlung und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Bei Unwetter oder Hochwasserlagen entscheidet der Magistrat der Stadt Seligenstadt über die Festsetzung einer Gebührenschuld.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 16.03.2001 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Seligenstadt**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je angefangene 15 Minuten/(Stunde)/Euro	Gebühr je km/Euro
1	Abrechnung Brandmeldeanlage/ Gebühren für besondere Leistungen		
	Fehlalarm	750,00 €	
	Böswilliger Alarm	tatsächliche Gebühren	
2	Personalggebühren		
	bei Brand und allgemeinen Hilfeleistungen je Einsatzkraft je angefangene 15 Minuten	6,00 €	
	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft je angefangene 15 Minuten	4,50 €	
3	Fahrzeuggebühren		
	Löschgruppenfahrzeug LF 16	43,90 (175,60)	0,48
	Tanklöschfahrzeug	70,00 (280,00)	0,36
	Mannschaftstransportfahrzeug	12,00 (48,00)	0,18
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	8,80 (35,20)	0,46
	Drehleiterfahrzeug mit Korb	35,20 (140,80)	1,12
	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	26,20 (104,80)	0,23
	Gerätewagen/Logistik	36,80 (147,20)	0,29
	Boote	3,70 (14,80)	0,00
	Kommandowagen, Einsatzleitwagen	8,00 (32,00)	0,16
	Rüstwagen	57,80 (231,20)	0,44
	Kleinalarmfahrzeug	29,40 (117,60)	0,36
4	Gebühren für Materialaufwand		
	Messröhrchen, Filter, Holz, Ölbindemittel, Spezialleuchten, Schaumbildner, Wasser und sonstiges Verbrauchsmaterial wird nach Wiederbeschaffungspreisen zzgl. 10 % Aufschlag berechnet.		
	Die Entsorgung von Öl-, Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den		

	<p>tatsächlichen Kosten zzgl. 10 % Aufschlag in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Entsorgung von verseuchtem Erdreich im Zusammenhang mit einem Einsatz.</p> <p>Für Geräte mit Verbrennungsmotor wird kein zusätzlicher Kraftstoffverbrauch berechnet.</p>		
5	<p>Sonstige Gebühren</p> <p>Gebühren für den Einsatz von sonstigen Geräten (z. B. DLK Stellprobe) und dadurch anfallende Personalkosten werden entsprechend dem Aufwand und der Zeit erhoben.</p> <p>Reparaturen oder Neubeschaffungen auf Grund von Beschädigungen, welche nicht durch normalen Verschleiß hervorgerufen wurden, werden gesondert berechnet.</p>		

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, 27.06.2017

der Magistrat
der Stadt Seligenstadt

Erste Stadträtin
Claudia Bicherl